

Anlage 7 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 22.09.2009 über die Anregungen aus der Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 54.1 „Wischhausstraße“ (Vorlage 2009/102)

Einwender: Handwerkskammer Münster, Bismarckallee 1, 48151 Münster

Stellungnahme vom: 05.08.2009

Anregung:

Durch die Festlegung eines Mischgebietes im nordöstlichen Planbereich an der K 34 wird der dort ansässige Tischlereibetrieb des Herrn Heiner Drees – Dorfbauerschaft 65 – überplant. Eine planungsrechtliche Absicherung einer Tischlereiwerkstatt im Mischgebiet ist wohl nur gegeben, wenn eine A-Typische Fallgestaltung vorliegt. Wie Herr Drees uns mitteilt, führt er alle Arbeiten des Tischlerhandwerks aus, insbesondere auch lärmintensive Maschinen einsetze.

Mithin ist sein Handwerksbetrieb als störender Betrieb mit dem dort üblichen Immissionen einzuschätzen und durch die Ausweisung eines Mischgebietes nicht mehr ganz abgelegt. Trotz der gutachterlichen Einschätzung, dass die zulässigen Werte für allgemeine Wohngebiete eingehalten werden, benötigt eine Tischlerei Bestandschutz und darüber hinaus auch Entwicklungsmöglichkeiten.

Da eine gewerbliche Ausweisung wegen der in der Umgebung vorhandenen oder neu zu bauenden Wohnhäuser nicht möglich ist, empfehlen wir, für den Betrieb Drees zusätzlich gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO festzusetzen, so dass der Betrieb Bestandschutz genießt und über den Bestandschutz hinaus, Erweiterungen und Änderungen allgemein zulässig sind. Hierdurch wäre die Standortsicherheit für das Wohnen ebenso gewährleistet wie für die gewerbliche Betätigung.

Abwägung:

Der Anregung, den Betrieb Drees im Sinne des § 1(10) BauNVO planungsrechtlich zu sichern, wird gefolgt.